

Nr. 3622 13

1092 -10- 14

II - 4459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend: Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Gemäß den Bestimmungen des Unterhaltsvorschußgesetzes hat der Bund Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder auch dann zu leisten, wenn der Unterhaltsschuldner - in der Regel der Kindesvater - länger als einen Monat in Strafhaft ist.

Diese Bestimmungen sichern den Unterhalt des minderjährigen Kindes aber nur dann, wenn der Verurteilte seine Freiheitsstrafe im Inland verbüßt. Sitzt der Unterhaltsschuldner hingegen im Ausland ein, besteht für das minderjährige Kind kein Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsvorschusses.

Nach Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten führt diese Gesetzeslage in Einzelfällen zu unbilligen Härten. Es fehlt ihnen das Verständnis dafür, daß die soziale Absicherung eines minderjährigen Kindes davon abhängt, ob sich sein unterhaltspflichtiger Vater im Inland oder im Ausland in Haft befindet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

ANFRAGE

1. Teilen Sie unsere Auffassung, daß die geschilderte Gesetzeslage zu unbilligen sozialen Härten gegenüber minderjährigen Kindern führt?
2. Sind an das Bundesministerium für Justiz bereits Fälle dieser Art herangetragen worden?
3. Sehen Sie einen legislativen Handlungsbedarf in dieser Frage?